

Gute Steuerwünsche zum Fest

Wie zum Ende jeden Jahres beschenkt uns die Finanzverwaltung mit einem Jahressteuergesetz, in dem die ab 2016 geltenden steuerlichen Änderungen zusammengefasst sind.

Besonders großzügig verhält sich der Bundesfinanzminister bei der Anhebung des Kindergeldes. Rückwirkend auf den 1. Januar 2015 wurde es für jedes Kind um monatlich € 4,00 erhöht und wird in 2016 nochmals um weitere € 2,00 angehoben. Gleichzeitig steigt der Kinderfreibetrag ab 2015 um jährlich € 144,00 bei zusammenlebenden Eltern auf nun € 7.152,00 und ab dem 1. Januar 2016 auf dann € 7.248,00. Ob diese Werte allerdings ausreichen, die Vorgaben des 9. Existenzminimumsberichts zu erfüllen, bleibt abzuwarten.

Damit das Kindergeld allerdings in 2016 ohne Verzögerungen ausgezahlt werden kann, ist Voraussetzung, dass der auszahlenden Stelle die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes vorliegt. Diese Identifikationsnummer wird außerdem notwendig bei Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten. Damit weiterhin bis zu € 13.805,00 im Jahr als Sonderausgaben beim Zahlenden berücksichtigt werden kann, ist die Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person Pflicht. Teilt der Unterhaltsempfänger diese Nummer nicht mit, kann der Unterhaltsleistende diese bei der zuständigen Finanzbehörde erfragen. Gerne ist hierbei Ihr Steuerberater behilflich.

Auch der Grundfreibetrag, das Stichwort ist hier die „kalte Progression“, reiht sich in die Steuergeschenke ein. Um € 118,00 pro Jahr wurde dieser Freibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2015 auf € 8.472,00 erhöht. Diese Erhöhung wird sich (hoffentlich) bei allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern in der Dezember-Abrechnung auswirken. Diese Zusammenballung in einem Monat soll umfangreiche rückwirkende Änderungen der Gehaltsabrechnungen und damit zusätzliche Belastungen bei den Unternehmen vermeiden. Zum Januar 2016 ist eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags auf € 8.652,00 vorgesehen.

Alleinerziehende erhalten ein Zusatzgeschenk. Der Entlastungsbetrag wird ab 2016 um € 600,00 auf € 1.908,00 erhöht. Für das zweite und jedes weitere Kind steigt die Entlastung um nochmals € 240,00 an.

Positiv ist außerdem, dass Sie ab dem Januar 2016 alle steuerlich relevanten Belege, Erklärungen, Bücher und Abschlüsse vernichten können, die das Jahr 2005 und älter betreffen. Voraussetzung ist allerdings, dass für diese Zeiträume keine Steuerverfahren mehr offen sind.

Für das kommende Jahr wünsche ich allen Lesern viel Glück und Erfolg. Gemeinsam können wir uns auf die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie auf den vorgesehenen automatischen Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden freuen.

Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de